

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

- 1) des Sebastian K [REDACTED] junior,
 - 2) der Witwe Maria K [REDACTED],
- beide in O [REDACTED], Am S [REDACTED] O,
- Beklagter, Berufungs- und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Roges Rohstoff-Handelsgesellschaft mbH. in Liquidation, B [REDACTED]-C [REDACTED] O, Straße des [REDACTED] Nr. [REDACTED], vertreten durch ihre Liquidatorin, die Industriebeteiligungs-gesellschaft mbH, B [REDACTED]-C [REDACTED] O, Straße des 17. Juni 122, diese vertreten durch die Geschäftsführer Eduard R [REDACTED] und Dr. jur. Ernst I [REDACTED],

Klägerin, Berufungs- und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 15. November 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, ihnen gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wird auf ihre Kosten abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Beklagten sind zusammen mit Ludwig K [REDACTED], einem Sohn der Beklagten Maria und einem Bruder des Beklagten Sebastian K [REDACTED], durch Urteil des 4. Zivil-

senats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 30. März 1962 als Gesamtschuldner zur Zahlung von 38.920,45 DM nebst Zinsen verurteilt worden.

Am 2. Juni 1962 haben die Rechtsanwälte M[REDACTED] und Dr. C[REDACTED] aus Nürnberg namens aller drei Verurteilten rechtzeitig Revision beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt. Dieses hat am 20. Juni 1962 beschlossen, daß der Bundesgerichtshof zur Verhandlung und Entscheidung über die Revision zuständig sei. Der Beschluß ist den Anwälten M[REDACTED] und Dr. C[REDACTED] am 26. Juni 1962 zugestellt worden. Der Bundesgerichtshof hat die Revision am 8. Oktober 1962, da bis dahin eine Revisionsbegründung nicht eingegangen war, durch Beschluß als unzulässig verworfen. Dieser Beschluß ist den Rechtsanwälten M[REDACTED] und Dr. C[REDACTED] am 12. Oktober 1962 zugestellt worden. Am 26. Oktober 1962 haben die beiden Beklagten (Sebastian und Maria K[REDACTED]) durch den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt Dr. Ke[REDACTED] die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und zugleich die Revisionsbegründung eingereicht.

Sie behaupten, sie seien der Meinung gewesen, daß die Anwälte M[REDACTED] und Dr. C[REDACTED] für die rechtzeitige Begründung der Revision Sorge tragen würden und daß sie selbst in dieser Richtung nichts zu unternehmen brauchten.

Daß sie dieser Meinung gewesen sind, ist nicht glaubhaft gemacht. Jedenfalls konnten sie dieser Ansicht nicht ohne Verletzung der von ihnen zu beobachtenden Sorgfalt sein, und sie haben auch sonst nicht alles ihnen Zumutbare getan, um die Wahrung der Frist zu gewährleisten. Das ergibt sich aus dem von ihnen zur Glaubhaftmachung eines Wiedereinsetzungsgrundes vorgelegten Schriftwechsel.

Die Anwälte M[REDACTED] und Dr. C[REDACTED] haben den Beklagten am 29. Juni 1962 mitgeteilt, der Verweisungsbeschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts sei am 26. Juni 1962 zugestellt worden, und zugleich angefragt, ob sie mit einer Beauftragung des Rechtsanwalts R[REDACTED] für das Revisionsverfahren einverstanden seien. Der Beklagte Sebastian Kersch erwiderte, indem er zugleich die an seine Mutter gerichtete Anfrage beantwortete, er habe Rechtsanwalt R[REDACTED] bereits beauftragt.

Durch diese Mitteilung haben die Beklagten bei den Rechtsanwälten M[REDACTED] und Dr. C[REDACTED] den Eindruck erweckt, daß sie den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt R[REDACTED] unmittelbar unterrichten würden und daß die Rechtsanwälte M[REDACTED] und Dr. C[REDACTED] nichts mehr zu veranlassen brauchten. Daß letztere dieser Auffassung waren, haben sie am 24. Juli 1962 Ludwig K[REDACTED] ausdrücklich mitgeteilt. Es kann dahinstehen, ob der angeblich mit den Beklagten verfeindete Ludwig K[REDACTED] ihnen diese Mitteilung verschwiegen hat - was die Beklagten behaupten, aber nicht glaubhaft machen - und ob sie nicht selbst eine ähnlich lautende Mitteilung der Rechtsanwälte M[REDACTED] und Dr. C[REDACTED] erhalten haben - worüber sie nichts angeben. Es kann weiter dahinstehen, ob es zutrifft, daß die Beklagten am 2. Juli 1962 bereits Rechtsanwalt R[REDACTED] oder einen anderen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt beauftragt hatten; allem Anschein nach war das nicht der Fall; denn nach der von den Beklagten vorgelegten Fotokopie ihres Schreibens vom 26. Juli 1962 haben sie erst an diesem Tage dem Rechtsanwalt Dr. Ke[REDACTED] mitgeteilt, daß Revision eingelegt worden sei, und ihn gebeten, die Sache zu vertreten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Jedenfalls haben die Beklagten in der Zeit nach dem 26. Juli 1962 nicht das Erforderliche getan, um für die Wahrung der Frist zu sorgen. Rechtsanwalt Dr. Ke [REDACTED] hat nämlich am 31. Juli 1962 den Eingang des eben erwähnten Schreibens vom 26. Juli 1962 bestätigt und den Beklagten zugleich mitgeteilt, er bitte, sobald die Sache an den Bundesgerichtshof verwiesen sei, ihn zu benachrichtigen und ihm die Unterlagen zu übersenden. Damit war den Beklagten klar gemacht, daß Rechtsanwalt Dr. Ke [REDACTED] von ihnen Nachricht über die Verweisung und Übersendung der Unterlagen erwartete. Über die Verweisung an den Bundesgerichtshof hätten sie Rechtsanwalt Dr. Ke [REDACTED] damals sofort unterrichten können; denn der Verweisungsbeschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts war schon am 26. Juni 1962 zugestellt worden, und das war den Beklagten durch das Schreiben der Rechtsanwälte M [REDACTED] und Dr. C [REDACTED] vom 29. Juni 1962 längst bekannt. Hätten sie wenigstens davon Rechtsanwalt Dr. Ke [REDACTED] benachrichtigt, so wäre es zur Versäumung der Frist nicht gekommen. Denn Rechtsanwalt Dr. Ke [REDACTED] würde auf eine solche Mitteilung hin den Ablauf der - durch die Gerichtsferien zunächst gehemmten - Begründungsfrist vorgemerkt und vor Fristablauf entweder die Revision begründet oder eine Verlängerung der Begründungsfrist beantragt haben.

Auf Grund der Mitteilung des Rechtsanwalts Dr. Ke [REDACTED] vom 31. Juli 1962 wußten die Beklagten ferner, daß Rechtsanwalt Dr. Ke [REDACTED] von ihnen die Übersendung der Unterlagen erwartete. Für dieses Bewußtsein sprechen die Schreiben der Beklagten vom 26. Juli und 8. August 1962, in denen sie von den Rechtsanwälten M [REDACTED] und Dr. C [REDACTED] eine

bestimmte Unterlage erbat, die sie für die Revisionsbegründung benötigten. Warum sie gleichwohl sich bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist nicht mehr an Rechtsanwalt Dr. Ke● gewandt haben, wird von den Beklagten nicht einleuchtend erklärt. Jedenfalls ist ihnen vorzuwerfen, daß sie ihm nicht einmal von dem Verweisungsbeschluß Mitteilung gemacht haben. Schon dadurch hätten sie wie gesagt die Versäumung der Frist verhindern können.

Die Versäumung beruht demnach auf eigener Nachlässigkeit der Beklagten und keinesfalls auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO. Nur dann, wenn die Beklagten durch einen solchen unabwendbaren Zufall verhindert worden wären, die Frist einzuhalten, könnte aber ihrem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben werden.

Glanzmann Rietschel Erbel Meyer Finke